

Staatskanzlei

1006.

**Verleihung der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 21. Februar 2017

Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Gerd Bayer
Bausendorf

Dr. Ulrich Brand
Berg

Elisabeth Fackert
Roßbach

Mechthild Mayer
Meisenheim am Glan

Robert Müller
Böhl-Iggelheim

Elisabeth und Paul Neumann
Kasel

Cheryl Onnertz
Daun

Helga Schumacher
Alzey

Norbert Schürmann
Braubach

Mainz, den 21. Februar 2017

Der Chef der Staatskanzlei
Clemens H o c h

1007.

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Kristian Helmut Norman
Bickenbach Gil,
Generalkonsul der Republik Kolumbien
in Frankfurt am Main**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 2. März 2017 (01222-41/88)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil am 24. Februar 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo, am 7. August 2012 erteilte Exequatur ist hiermit erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 2. März 2017

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Inge D e g e n

Ministerium der Finanzen

1008.

**Bekanntmachung der Indexzahl
nach § 2 Abs. 1 Satz 2
der Landesverordnung
über Gebühren und Vergütungen
für Amtshandlungen und Leistungen
nach dem Bauordnungsrecht
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und
nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2
der Landesverordnung
über Prüfungsverständige
für Standsicherheit (PrüfSStBauVO)
vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)**

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen aufgeführten Gebäude ist ab 14. März 2017 die **Indexzahl 216,8 (Bezugsjahr 1980 = 100 %)** zugrunde zu legen.

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Johann B r i l l

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

1009.

**Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 1
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Antragsteller: Biogas Arenrath GmbH &
Co. KG, 54518 Arenrath)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Biogas Arenrath GmbH & Co. KG, 54518 Arenrath, Hof Mellich 2, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, bei der die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von jährlich 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas oder mehr (hier: Biogasanlage zur Verwertung von NawaRo, Rindergülle und Hühnertrockenkot (HTK) mit einer Durchsatzleistung von 36,6 t/d) auf dem Betriebsgelände in 54518 Arenrath, Hof Mellich 2 (Gemarkung Arenrath, Flur 10, Flurstücke 23/5). Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 314-23-231-001/2015-03 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblicher nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 21. Februar 2017

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus K ä l b e r e r

Kreisverwaltungen

1010.

**Satzung
des Wasser-, Boden- und
Weideverbandes Kyllburgweiler
in 54655 Kyllburgweiler
im Eifelkreis Bitburg-Prüm**

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser-, Boden- und Weideverband Kyllburgweiler. Er hat seinen Sitz in 54655 Kyllburgweiler im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I. S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Kyllburgweiler.

§ 2
Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

- Beschaffung und Bereitstellung von Wasser für eine Viehweidetränkeanlage und die Unterhaltung des dazugehörigen Leitungsnetzes.
- Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung
- Bereitstellung und Unterhaltung einer Grasnachsaatmaschine zur Verbesserung von entsprechenden Nutzflächen.
- Treten bei der Ausführung der Aufgaben Flurschäden auf, werden diese nicht vom Verband getragen, sondern sind vom Bewirtschafter zu zahlen.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
- andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen umfasst die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Viehweidetränkeanlagen; sowie Anlagen zur Entwässerung. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Verbandsanlagen gemäß dem Plan vorzunehmen.

(2) Das gesamte Leitungsnetz - auch Neuanlagen - und vom Verband erstellte Tränkebecken sind Eigentum des Verbandes. Die